

Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Osterwieck

Auf der Grundlage der §§ 8, 35 und 45 Abs.2 Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 in Verbindung mit der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116) und der Rundverfügung 20/2019 des LVA vom 27.06.2019 beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 12.09.2019 folgende Entschädigungssatzung:

§ 1 Grundsätze

- (1) Stadträte erhalten ihre Aufwandsentschädigung als Kombination von monatlichem Pauschalbetrag und Sitzungsgeld.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates sowie die Ausschuss- und Fraktionsvorsitzenden erhalten eine zusätzliche Entschädigung.
- (3) Ortsbürgermeister und Ortschaftsräte erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatlichen Pauschalbetrag.
- (4) Sachkundige Einwohner erhalten Sitzungsgeld als Aufwandsentschädigung.
- (5) Die Leiter der Freiwilligen Feuerwehren und Jugendfeuerwehrwarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung.
- (6) Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen bemisst sich nach dem zulässigen Höchstsatz, Sitzungsgeld wird maximal für fünf Sitzungen im Monat gezahlt.
- (7) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Pauschalen.
- (8) Nachgewiesener Verdienstausfall auf Grund ehrenamtlicher Tätigkeit wird im Rahmen dieser Satzung erstattet.

§ 2

(1) Die pauschale Aufwandsentschädigung beträgt für die Stadträte 120 Euro monatlich.

(2) Die Ortsbürgermeister erhalten nach Amtsübernahme folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

Ortschaft	nach § 1 Abs. 3 u. 6
Berßel	275 Euro
Bühne	275 Euro
Dardesheim	275 Euro
Deersheim	275 Euro
Hessen	370 Euro
Lüttgenrode	275 Euro
Osterode am Fallstein	185 Euro
Osterwieck	470 Euro
Rhoden	185 Euro
Rohrsheim	275 Euro
Schauen	185 Euro
Veltheim	185 Euro
Wülperode	185 Euro
Zilly	275 Euro

(3) Die Pauschalen für die Mitglieder der Ortschaftsräte betragen.

Ortschaft nach § 1 Abs. 3 u. 6

Berßel	30 Euro
Bühne	30 Euro
Dardesheim	30 Euro
Deersheim	30 Euro
Hessen	37 Euro
Lüttgenrode	30 Euro
Osterode am Fallstein	23 Euro
Osterwieck	59 Euro
Rhoden	23 Euro
Rohrsheim	30 Euro
Schauen	23 Euro
Veltheim	23 Euro
Wülperode	23 Euro
Zilly	30 Euro

§ 3
Sitzungsgeld

(1) Die Sachkundigen Einwohner erhalten Sitzungsgeld von 14 Euro je Sitzung und Tag.

(2) Die Mitglieder des Stadtrates und seiner Ausschüsse erhalten Sitzungsgeld in Höhe von 14 Euro je Sitzung und Tag.

§ 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 Euro je Monat.
- (2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse, soweit der Vorsitz nicht der Bürgermeisterin obliegt, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 123 Euro je Monat.
- (3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 123 Euro je Monat.
- (4) Wird die Tätigkeit der in Absatz 1 bis 3 Genannten länger als drei Monat nicht ausgeübt und erstreckt sich die Abwesenheit darüber hinaus, so erhält der jeweilige Stellvertreter die zusätzliche Aufwandsentschädigung ab diesem Zeitpunkt.

§ 5 Mitglieder der Feuerwehr

- (1) Der Stadtwehrleiter erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 300 Euro. Der stellvertretende Stadtwehrleiter für Aus- und Fortbildung erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 120 Euro. Der stellvertretende Stadtwehrleiter für Technik und Ausrüstung erhält eine Aufwandsentschädigung non monatlich 120 Euro.
- (2) Der Jugendfeuerwehrwart der Stadt erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 95 Euro.
- (3) Die Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehren der Ortschaften Dardesheim, Hessen und Osterwieck erhalten eine monatliche Entschädigung von 120 Euro, deren Stellvertreter jeweils 60 Euro. Alle weiteren Wehrleiter erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 80 Euro, deren Stellvertreter jeweils 40 Euro.
- (4) Die Jugendfeuerwehrwarte der Ortschaften bzw. Ortsteile erhalten eine monatliche Entschädigung von 60 Euro.
- (5) Die Kinderfeuerwehrwarte erhalten eine Entschädigung von 50 Euro monatlich.

§ 6 Weitere Entschädigungen

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Nichtselbständigen wird der tatsächliche und nachgewiesene Verdienstausfall, vorzugsweise durch Zahlung an den Arbeitgeber ersetzt. Selbständigen, Hausfrauen u.a. wird der Verdienstausfall in Höhe von maximal 16,00 €/ Stunde ersetzt. Der Verdienstausfall wird für maximal 6 Stunden pro Tag gewährt. Erstattungen werden nur auf Antrag gezahlt, ein entsprechender Nachweis ist beizufügen.
- (2) Reisekosten werden entsprechend der Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Der Anspruch auf Zahlung der Reisekosten erlischt 6 Monate nach Antritt der Dienstreise. Dienstreisen im Zusammenhang mit der Ausübung des Stadtratsmandates sind vor Antritt der Reise beim Stadtratsvorsitzenden zu beantragen und zu begründen.
- (3) Zusätzliche Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen werden bis zu einem Betrag von 8,50 €/ Stunde und max. für 6 Stunden pro Tag erstattet.
- (4) Über Streitigkeiten bezüglich der Höhe der weiteren Entschädigungen entscheidet der Hauptausschuss.

§ 7 Auszahlungsmodus

- (1) Die monatlichen Pauschalen werden zum 1. eines Monats im Voraus gezahlt. Sitzungsgelder werden monatlich jeweils rückwirkend gezahlt. Der Nachweis über die Teilnahme erfolgt anhand der Niederschriften. Anspruch auf Sitzungsgeld hat nur, wer mindestens die Hälfte der Sitzungsdauer anwesend war.
- (2) Soweit Anspruch während eines Monats entsteht oder erlischt, wird die pauschale Entschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch entsteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (3) Weitere Entschädigungen werden entsprechend ihrer Antragstellung bearbeitet und überwiesen.

§ 8 Steuerliche Behandlung

- (1) Die Stadtverwaltung erstellt eine Jahresaufstellung der gezahlten Aufwandsentschädigungen.
- (2) Für die entsprechende Erklärung der Steuerpflicht nach § 1 Nr. 1 des Einkommenssteuergesetzes beim zuständigen Finanzamt ist jeder Empfänger der Entschädigung selbst verantwortlich.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2019 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die 2. Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Osterwieck in der Fassung vom 31.07.2014 außer Kraft.

Osterwieck,


Wagenführ
Bürgermeisterin

